



## **öffentliche Sitzung**

18.03.2024

Gemeinderat Langenargen

---

AZ: 613.25:0013

Ersteller: Peter Hinkel

SV Nr. 2024/037

---

### **Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur- Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) sowie Änderung an anderen Plankapiteln**

**hier: Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LplG)**

---

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur- Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) wird zur Kenntnis genommen, jedoch in der vorliegenden Fassung nicht befürwortet.**
  
- 2. Die Gemeinde Langenargen sieht in der vorliegenden Fassung keine Möglichkeit sich aktiv an der Energiewende zu beteiligen. Die Regelungen zur Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen im Bereich der Grünzüge müssen deutlich zugunsten der Zulässigkeit der PV-Freiflächenanlagen gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen aufgewertet werden, um die Zulässigkeit solcher Anlagen in diesen Bereichen zu ermöglichen. Im Bereich von direkten Einspeisungsmöglichkeiten dieser dort gewonnenen Energie in Eigenanlagen, wie z.B. Wasserversorgungsanlagen, muss auch eine Überwindung der Restriktionen im Bereich der Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege möglich sein und als Befreiungstatbestand vorgesehen werden.**

**Die Regelungen zur Nutzung der Seewärme müssen klar zugunsten der notwendigen Infrastrukturanlagen, die für diese Nutzung erforderlich sind, im**

**Regionalplan verankert werden und höher gewertet werden als die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für diese Bereiche. Auch hier ist ein Befreiungstatbestand vorzusehen.**

- 3. Im Bereich der Grünzäsur beim DLRG-Heim ist der Plan so zu korrigieren, dass das DLRG-Heim nicht im Bereich der Grünzäsur liegt. Insgesamt ist im Bereich der Grünzäsuren die Zulässigkeit der Infrastruktureinrichtungen für die ordnungsgemäße Regenwasserbewirtschaftung und entsprechende Einlaufbauwerke in den Bodensee sicher zu stellen.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Stellungnahme zur Fortschreibung mit den Inhalten der Punkte 2. + 3. zu formulieren und im Verfahren vorzulegen.**

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 22.01.2024 wurde die Gemeinde Langenargen zum Verfahren der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben; Regionale Infrastruktur-Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2), sowie Änderung an anderen Plankapiteln angeschrieben. Die Gemeinde wurde als Träger öffentlicher Belange angehört. Zur Rückäußerung wurde eine Frist vom 29.01.2024 bis einschließlich 29.04.2024 eingeräumt.

Die Unterlagen zur Auslegung können unter dem Internet-Link

<https://www.rvbo-energie.de/#anhoerung>

abgerufen werden. (Link kopieren und in Browser einfügen).

Bereits im April 2022 wurde die Gemeinde von der Fortschreibung des Regionalplanes unterrichtet. Damals wurde die als Anlage beigefügte Stellungnahme vom 31.05.2022 abgegeben.

In der damaligen Stellungnahme wurden die folgenden Punkte thematisiert:

- PV- Freiflächenanlagen
- Agri Photovoltaik Anlagen
- Nutzung der Seewärme

Im nun zur Anhörung kommenden Planentwurf des Regionalplanes sind diese Punkte zwar zum Teil berücksichtigt, jedoch nicht so, dass der Gemeinde hier ein Spielraum zustehen würde, der eine aktive Beteiligung an der allseits propagierten Energiewende ermöglichen würde. Der Vorlage liegt auszugsweise der Langenargen betreffende Plan und die Legende bei.

Bis auf den näheren Siedlungsbereich ist Langenargen nahezu vollständig belegt mit Flächen der Grünzäsuren, Grünzüge, Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, sowie Vorranggebiet für besondere Waldfunktion. Im Einzelnen hat dies für die in der Stellungnahme vom April 2022 angesprochenen Bereiche nachfolgende Auswirkungen:

### **PV- Freiflächenanlage**

PV-Freiflächenanlagen sind auf dem Gebiet der Gemeinde allenfalls entlang der Bahnlinie im Anschluss an die Friedhofstraße möglich. Die Gemeinde hat auf diese Flächen keinen Zugriff.

In Grünzäsuren scheiden diese Anlagen gänzlich aus.

Im Bereich der Grünzüge sind PV-Freiflächenanlagen stark eingeschränkt. Die Errichtung einer solchen Anlage ist, wie ein aktueller Fall in Langenargen deutlich zeigt, nahezu unmöglich, da die naturschutzrechtlichen Belange aus der Schutzverordnung Tettlinger Wald hier deutlich höher gewichtet werden, als die PV-Freiflächenanlage als Beitrag zur Energiewende. Auch der Bereich beim Wasserpumpwerk scheidet als Standort aus. Hier wäre wünschenswert, wenn der Möglichkeit zur Teilnahme an Maßnahmen zur Unterstützung der Energiewende ein höherer Wert beigemessen würde, um auch Belange des Naturschutzes für Teilbereiche überwinden zu können. Dies sollte in den textlichen Formulierungen des Regionalplanes eine entsprechende Anpassung erfahren.

### **Agri Photovoltaik Anlagen**

Agri PV-Anlagen sind laut Plan auch im Bereich der Grünzüge auf landwirtschaftlichen Flächen grundsätzlich möglich. Inwieweit hier andere Gesetzesregelungen einschränkend wirken, ist nicht absehbar.

### **Nutzung der Seewärme**

Der Regionalplan sieht die Nutzung der Seewärme zwar vor, es ist jedoch nicht zu erkennen, dass diese entlang der gesamten Uferlinie möglich sind. Nachdem dort ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege vorgesehen ist, lässt sich nur erahnen, mit welchen Restriktionen hier bei der Absicht dort Anlagen zur Energiegewinnung zu errichten zu rechnen ist. Hier müssten im Textteil des Regionalplanes klare Formulierungen eingearbeitet werden, die bei Vorliegen eines entsprechenden Konzeptes der Energiegewinnung aus dem See, einen Vorrang für die dort erforderlichen Anlagen vor den naturschützenden Belangen einräumen.

### **Grünzäsuren:**

Das Verfahren betrifft zwar die Fortschreibung des Teilregionalplanes Energie, im Plan ist jedoch im Bereich des DLRG Strandes eine Grundzäsur vorgesehen, die auch die bestehende Bebauung mit dem DLRG-Heim beinhaltet. Hier sollte zumindest die bestehende Bebauung aus der Grünzäsur herausgenommen werden, um die bauliche Sanierung des DLRG-Heimes nicht zu beeinträchtigen.

Zudem betreffen die Grünzäsuren auch Flächen, die für die Anlage von Regenwasserbehandlungsanlagen für die Regenwasserbeseitigung in den Bodensee vorzusehen sind. Hier muss ebenfalls die Möglichkeit dieser Anlagen gesichert sein um die Errichtung von Infrastrukturanlagen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Regenwasserbeseitigung im ufernahen Bereich zu gewährleisten.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die im Regionalplan vorgesehenen Festlegungen die Entwicklung von Langenargen auf die Zukunft gesehen stark beeinträchtigt wird und eine aktive Teilhabe an der dringend notwendigen Energiewende aus Sicht der Verwaltung mit den vorgesehenen Regelungen nicht stattfinden kann. Der Einsatz von Photovoltaikanlagen bleibt auf die Nutzung der Dächer beschränkt, auf die die Gemeinde überwiegend keinen Zugriff hat.

Insgesamt sollten die textlichen Festsetzungen zur Regelung der Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen deutlich offener zugunsten der PV-Freiflächenanlagen formuliert werden.

Im Bereich der Nutzung des Sees für die Wärmegewinnung ist ebenfalls eine klare

Formulierung erforderlich, die die Zulässigkeit der notwendigen baulichen Infrastrukturmaßnahmen, die für die Nutzung der Seewärme unabdingbar sind, zusichert. Für diese Fälle muss diesen Infrastruktureinrichtungen eine höhere Priorität eingeräumt werden, als dem Vorranggebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege, da ansonsten auch hier erhebliche Probleme bei einer geplanten Realisierung auftauchen können.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die Fortschreibung des Regionalplanes Energie in der vorliegenden Fassung aufgrund der restriktiven Regelung zu der Zulässigkeit der PV-Freiflächenanlagen nicht befürwortet werden und eine deutliche PV-Freiflächenanlage freundlichere Formulierung im Regionalplan im Bereich der Grünzüge gefunden werden. Auch sollte bei der Möglichkeit der Eigennutzung der PV-Anlage in unmittelbarer Umgebung, z.B. im Bereich der Wasserförderung, ein Befreiungstatbestand vorgesehen werden.

Die Regelungen zur Nutzung der Seewärme sollten klar zugunsten der notwendigen Infrastrukturanlagen, die für diese Nutzung erforderlich sind, im Regionalplan verankert werden und höher gewertet werden als die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für diese Bereiche.

#### **Kosten/Finanzierung:**

Keine Auswirkungen.

#### **Anlagen:**

Ausschnitt Legende Regionalplan

Ausschnitt Regionalplan Langenargen

Stellungnahme der Gemeinde vom 31.05.2022 zum Schreiben Regionalverband vom 04.05.2022

Beteiligte Bereiche:

Ortsbauamt

Bürgermeister

Hauptamt